



# SafeWayPro

## Akademie

**Qualifizierungslehrgang „Fachkraft für Arbeitssicherheit“**

**zum Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde –**

**Lernfelder 1-5**

**Prüfungsordnung**

# Qualifizierungslehrgang „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ zum Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde – Lernfelder 1-5: Prüfungsordnung Regelwerk (RW)

## Präambel

Nach der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ kann die nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) erforderliche Fachkunde als nachgewiesen angesehen werden, wenn neben der beruflichen Grundqualifikation und Berufserfahrung ein einschlägiger Ausbildungslehrgang erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Grundsätze für die Ausbildung wurde durch das Bundesministerium für Arbeit 1997 vorgegeben und werden durch das von den Unfallversicherungsträgern erarbeitete Ausbildungsmodell zur Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit vom 3. November 2011 konkretisiert und umgesetzt.

Als Nachweis für den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungslehrgangs sind Lernerfolgskontrollen durchzuführen, die auf bundeseinheitlichen Kriterien beruhen und die den vom Bundesministerium vorgegebenen Grundsätzen entsprechen. Die nachfolgende Prüfungsordnung setzt diese Anforderung um.

Im weiterentwickelten Qualifizierungslehrgang entsprechen die Lernfelder 1 bis 5 mit den Lernerfolgskontrollen 1 bis 5 den Ausbildungsstufen I und II, sowie das Lernfeld 6 mit der Lernerfolgskontrolle 6 der Ausbildungsstufe III gemäß dem Fachaufsichtsschreibens von 1997.

Das Lernfeld 6 wird durch SafeWay Pro nicht angeboten.

## I Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Personen, die an dem Sifa-Qualifizierungslehrgang bei SafeWay Pro teilnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung wird den Teilnehmenden vor Beginn des Qualifizierungslehrgangs zur Verfügung gestellt.

### § 2 Lernerfolgskontrollen: Grundsätze

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Qualifizierungslehrgangs ist durch insgesamt 6 bestandene Lernerfolgskontrollen nachzuweisen
- (2) Gegenstand der Lernerfolgskontrollen sind die für die Tätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit erforderlichen Kompetenzen. Die Kompetenzanforderungen sind in dem Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit näher beschrieben. Das Kompetenzprofil wird den Teilnehmenden vor Beginn des Qualifizierungslehrgang zur Verfügung gestellt (*Das Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in der Lehrgangsordnung von SafeWay Pro enthalten*).
- (3) Lehrgangssprache und Prüfungssprache sind deutsch.
- (4) Die Termine der Lernerfolgskontrollen sind verbindlich und werden den Teilnehmenden zu Beginn des Qualifizierungslehrgangs mitgeteilt.

# Qualifizierungslehrgang „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ zum Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde – Lernfelder 1-5: Prüfungsordnung Regelwerk (RW)

(5) Die Lernerfolgskontrollen sollen innerhalb von 3 Jahren ab dem 1. Tag des Seminars 1 abgeschlossen werden. Eine Verlängerung um höchstens ein Jahr ist möglich, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Hierüber entscheidet der Lehrgangsträger. Sind nach Ende dieses Zeitraums nicht alle Lernerfolgskontrollen bestanden, ist die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang ohne Erfolg beendet.

(6) Die Kriterien für die Bewertung der jeweiligen Lernerfolgskontrolle werden den Teilnehmenden in ihrer Sifa-Lernwelt zur Verfügung gestellt.

(7) Die Auswahl der Arbeitssituationen für die Übungsaufgaben und für die Lernerfolgskontrollen 1 und 3 entsprechen den DGUV-Anforderungen.

## II Zulassung zur Lernerfolgskontrolle

### § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu einer Lernerfolgskontrolle kann zugelassen werden, wer aktiv und vollständig an allen im Lehrgangsplan vorgesehenen Modulen teilgenommen hat. Eine aktive Teilnahme zeigt sich insbesondere durch Mitwirkung in Gruppenarbeitsphasen, bei der Erstellung und Bereitstellung von Dokumentationen und Ergebnispräsentationen, bei der Durchführung von Simulationen (Präsentationen, Moderation, Beratungssituationen), der Diskussionsleitung, der Beteiligung an Diskussionen im Seminar und im selbstorganisierten Lernen.

(2) Über die Zulassung zur Lernerfolgskontrolle entscheidet der Qualifizierungsträger.

### § 4 Zulassung zu den einzelnen Lernerfolgskontrollen

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zu der Lernerfolgskontrolle 1 ist die Teilnahme an den bis dahin stattgefundenen Modulen bis einschließlich der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 4. Insbesondere die Bearbeitung der Arbeitssituationen in der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 4 sind zulassungsrelevant für die Lernerfolgskontrolle 1. Zu der Bearbeitung der Arbeitssituationen gibt der Lernbegleiter ein fachliches Feedback, welches für die Lernerfolgskontrolle 1 genutzt werden kann.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zu der Lernerfolgskontrolle 2 ist die Teilnahme an den bis dahin stattgefundenen Modulen bis einschließlich dem Praktikum (PRA) 2. Wenn die Lernerfolgskontrolle 1 erstmalig nicht bestanden wurde und eine Nacharbeit erforderlich ist, kann bereits an der Lernerfolgskontrolle 2 gearbeitet werden.

(3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Lernerfolgskontrolle 3 sind die Teilnahme an den bis dahin stattgefundenen Modulen bis einschließlich der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 5 und die bestandene Lernerfolgskontrolle 1. Insbesondere die Bearbeitung der Arbeitssituationen in der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 5 sind zulassungsrelevant für die Lernerfolgskontrolle 3. Zu der Bearbeitung der Arbeitssituationen gibt der Lernbegleiter ein fachliches Feedback, welches für die Lernerfolgskontrolle 3 genutzt werden kann.

(4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Lernerfolgskontrolle 4 sind die Teilnahme an den bis dahin stattfindenden Modulen bis einschließlich dem Praktikum (PRA) 3 und die bestandene Lernerfolgskontrolle 2.

## Qualifizierungslehrgang „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ zum Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde – Lernfelder 1-5:

### Prüfungsordnung

Regelwerk (RW)

(5) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Lernerfolgskontrolle 5 sind die Teilnahme an den bis dahin stattfindenden Modulen bis einschließlich dem Praktikum (PRA) 4 und die bestandenen Lernerfolgskontrollen 1 bis 4.

(6) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Lernerfolgskontrolle 6 (Lernfeld 6/ Ausbildungsstufe III – Branchenspezifik im Auftrag der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) sind der erfolgreiche Abschluss der Lernfelder 1 bis 5 bzw. der Ausbildungsstufen I und II und die erfolgreiche Bearbeitung der beiden ausgewählten Fachmodule einschließlich zwei übergreifender Module (SOL7).

### III Durchführung der Lernerfolgskontrollen

#### § 5 Lernerfolgskontrolle 1

(1) Die Lernerfolgskontrolle 1 wird zum Abschluss der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 4 und vor dem Praktikum (PRA) 2 durchgeführt. Sie besteht aus der Bearbeitung einer vorgegebenen Arbeitssituation zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1, 2 und 3.

(3) Die Lernerfolgskontrolle 1 ist bestanden, wenn die handlungsprägenden Kompetenzen im Kompetenzbereich „Know-how“ insgesamt hinreichend ausgeprägt sind, um die Anforderungen aus der Handlungssituation angemessen zu bewältigen.

(4) Die Lernerfolgskontrolle 1 ist nicht bestanden, wenn die handlungsprägenden Kompetenzen im Kompetenzbereich „Know-how“ nicht hinreichend ausgeprägt sind. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal nachbearbeitet werden. Ist nach der Nachbereitung weiterhin die handlungsprägenden Kompetenzen im Kompetenzbereich „Know-how“ nicht hinreichend ausgeprägt, ist die Lernerfolgskontrolle end-gültig nicht bestanden.

#### § 6 Lernerfolgskontrolle 2

(1) Die Lernerfolgskontrolle 2 ist Bestandteil des Praktikums (PRA) 2. Sie besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten Praktikums (PRA) 2 zu fertigenden Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht besteht aus drei Teilen:

- einem Bericht an die Führungskraft,
- einem Praktikumsreport und
- Anlagen (Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen: 1. Erfassen und Abgrenzen des Arbeitssystems, 2. Ermitteln der Gefährdungen, Belastungen und Ressourcen, 3. Beurteilen der Gefährdungen, Belastung und Ressourcen, 4. Setzen von Arbeitsschutzziele).

Zum Bestehen ist es erforderlich, dass aus dem Praktikumsbericht die Anwendung der erlangten Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ erkennbar werden.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1, 2 und 3.

## **Qualifizierungslehrgang „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ zum Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde – Lernfelder 1-5:**

### **Prüfungsordnung**

Regelwerk (RW)

(3) Die Lernerfolgskontrolle 2 ist bestanden, wenn die handlungsprägenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ jeweils hinreichend ausgeprägt sind, um die Anforderungen aus der Handlungssituation angemessen zu bewältigen.

(4) Die Lernerfolgskontrolle 2 ist nicht bestanden, wenn die handlungsprägenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ jeweils nicht hinreichend ausgeprägt sind. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmalig nachbearbeitet oder ein neues Praktikumsthema zur Neubearbeitung vereinbart werden. Die Lernbegleitung gibt den Teilnehmenden hierzu eine Empfehlung. Bei Nichtbestehen des neu bearbeiteten Praktikumsthemas ist eine Nachbearbeitung möglich. Sind nach der Nachbearbeitung weiterhin die handlungsprägenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ nicht hinreichend ausgeprägt, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

### **§ 7 Lernerfolgskontrolle 3**

(1) Die Lernerfolgskontrolle 3 wird zum Abschluss der selbstorganisierten Lernzeit (SOL) 5 durchgeführt. Sie besteht aus der Fortsetzung der Bearbeitung des Fallbeispiels der Lernerfolgskontrolle 1.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.

(3) Die Lernerfolgskontrolle 3 ist bestanden, wenn die handlungsprägenden Kompetenzen im Kompetenzbereich „Know-how“ insgesamt hinreichend ausgeprägt sind, um die Anforderungen aus der Handlungssituation angemessen zu bewältigen.

(4) Die Lernerfolgskontrolle 3 ist nicht bestanden, wenn die handlungsprägenden Kompetenzen im Kompetenzbereich „Know-how“ nicht hinreichend ausgeprägt sind. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal nachbearbeitet werden. Sind nach der Nachbereitung weiterhin die handlungsprägenden Kompetenzen im Kompetenzbereich „Know-how“ nicht hinreichend ausgeprägt, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

### **§ 8 Lernerfolgskontrolle 4**

(1) Die Lernerfolgskontrolle 4 ist Bestandteil des Praktikums (PRA) 3. Sie baut auf Lernerfolgskontrolle 2 auf und besteht aus einem auf der Basis des abgeleisteten Praktikums zu fertigenden Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht besteht aus drei Teilen:

- einem Bericht an die Führungskraft
- einem Praktikumsreport und
- Anlagen (Dokumentation der Gestaltungslösungen, Vorschläge zu deren Umsetzung und Wirkungskontrolle).

Zum Bestehen ist es erforderlich, dass aus dem Praktikumsbericht die Anwendung der erlangten Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ erkennbar werden.

**Qualifizierungslehrgang „Fachkraft für Arbeitssicherheit“  
zum Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde – Lernfelder 1-5:  
Prüfungsordnung  
Regelwerk (RW)**

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 4.

(3) Die Lernerfolgskontrolle 4 ist bestanden, wenn die handlungsprägenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ jeweils hinreichend ausgeprägt sind, um die Anforderungen aus der Handlungssituation angemessen zu bewältigen.

(4) Die Lernerfolgskontrolle 4 ist nicht bestanden, wenn die handlungsprägenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ jeweils nicht hinreichend ausgeprägt sind. Sind nach der Nachbearbeitung weiterhin die handlungsprägenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ nicht hinreichend ausgeprägt, ist die Lernerfolgskontrolle endgültig nicht bestanden.

### **§ 9 Lernerfolgskontrolle 5**

(1) Die Lernerfolgskontrolle 5 wird im Rahmen des Seminars (SEM) 7 durchgeführt. Sie besteht aus einer Beratungsleistung aufbauend auf dem Praktikumsteil (PRA) 4. Es sind folgende drei Prüfungsteile zu absolvieren:

- Vorstellung der Thematik
- Beratung
- Umgang mit der Beratung

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Lernfelder 1 bis 5.

(3) Die Lernerfolgskontrolle 5 ist bestanden, wenn die handlungsprägenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ in jedem der drei Prüfungsteile hinreichend ausgeprägt sind.

(4) Die Lernerfolgskontrolle 5 ist nicht bestanden, wenn die handlungsprägenden Kompetenzen in den Kompetenzbereichen „Know-how“, „Umgang mit Anderen“ und „Umgang mit sich selbst“ in einem der drei Prüfungsteile nicht hinreichend ausgeprägt sind. In diesem Fall kann die Lernerfolgskontrolle einmal wiederholt werden.

### **§ 10 Lernerfolgskontrolle 6**

(1) Die Lernerfolgskontrolle 6 wird derzeit von SafeWay Pro nicht angeboten.

### **§ 11 Täuschungsversuch**

(1) Wer das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen sucht oder gegen wen ein derartiger Verdacht besteht, kann von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht bestanden. Bei Unklarheiten kann die Lernerfolgskontrolle unter Vorbehalt fortgesetzt werden. Der Sachverhalt ist vom Prüfer festzustellen und zu protokollieren. Über das weitere Vorgehen entscheidet der Lehrgangsträger.

**Qualifizierungslehrgang „Fachkraft für Arbeitssicherheit“  
zum Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde – Lernfelder 1-5:  
Prüfungsordnung  
Regelwerk (RW)**

### **§ 12 Nicht fristgerechte Abgabe**

(1) Versäumen Teilnehmende einen Abgabetermin einer Lernerfolgskontrolle ohne eine vorherige Absprache mit der Lernbegleitung oder dem Lehrgangsträger, so gilt diese als „nicht bestanden“. Der Lehrgangsträger kann entsprechende Nachweise verlangen.

## **IV Ergebnis der Lernerfolgskontrollen und Abschlussurkunde**

### **§ 13 Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen**

(1) Die in den Lernerfolgskontrollen nachzuweisenden handlungsprägenden Kompetenzen werden von der jeweiligen Lernbegleitung bewertet. Als Ergebnis wird „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgestellt.

(2) Für Lernerfolgskontrollen, die im Rahmen einer letztmaligen Wiederholung oder Nachbearbeitung durchgeführt werden, werden die handlungsprägenden Kompetenzen von zwei Lernbegleitenden bewertet.

(3) Die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen werden den Teilnehmenden bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich über den Lehrgang im Learning Management System des Lehrgangsträgers („Sifa-Lernwelt“).

(4) Mit dem endgültigen Nicht-Bestehen einer Lernerfolgskontrolle ist die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang beendet.

### **§ 14 Bescheinigungen und Abschlussurkunde**

(1) Mit Bestehen der Lernerfolgskontrolle 1 bis 5 sind die Lernfelder 1-5 abgeschlossen. Hierüber erhalten die Teilnehmenden eine Bescheinigung.

### **§ 15 Dokumentation der Prüfungsleistungen**

(1) Die in den Lernerfolgskontrollen nachzuweisenden handlungsprägenden Kompetenzen werden in Form von Kompetenzeinschätzungen begründet und schriftlich dokumentiert.

(2) Die Kompetenzeinschätzungen und -bewertungen werden dem Teilnehmenden zur Verfügung gestellt und bei SafeWay Pro für eine Dauer von 5 Jahren nach Abschluss des Qualifizierungslehrgangs aufbewahrt.

**Qualifizierungslehrgang „Fachkraft für Arbeitssicherheit“  
zum Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde – Lernfelder 1-5:  
Prüfungsordnung  
Regelwerk (RW)**

**V. Widerspruchsregelung und Inkrafttreten**

**§ 16 Widerspruch**

(1) Gegen Entscheidungen des Lehrgangsträgers können Teilnehmende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen.

**§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Anerkennung durch Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. in Kraft.

(2) Alle früheren Prüfungsordnungen für die Durchführung von Prüfungen im Rahmen des Qualifizierungslehrgangs zur Fachkraft für Arbeitssicherheit behalten ihre Gültigkeit für den jeweils bereits begonnenen Qualifizierungslehrgang.



Teningen, 29.08.2025

Nadine Pagano, SafeWay Pro

**Qualifizierungslehrgang „Fachkraft für Arbeitssicherheit“  
zum Erwerb der sicherheitstechnischen Fachkunde – Lernfelder 1-5:  
Prüfungsordnung  
Regelwerk (RW)**

**Anlage: Härtefallregelung**

(1) Teilnehmende, die aus schwerwiegenden Gründen (z. B. Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, andere unvorhersehbare außergewöhnliche Belastungen) nicht in der Lage sind, eine Prüfung abzulegen oder die Prüfungsleistungen vollständig zu erbringen, können einen Antrag auf Anerkennung eines Härtefalls stellen.

(2) Der Härtefallantrag ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt des Hinderungsgrundes, schriftlich bei der Lehrgangsführung einzureichen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise (z. B. ärztliches Attest, Bescheinigung) beizufügen.

(3) Über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet die Lehrgangsführung im Einzelfall. Bei Anerkennung des Härtefalls können insbesondere folgende Maßnahmen gewährt werden:

- Verlängerung von Fristen
- Nachholung versäumter Prüfungsleistungen
- Erneute Anmeldung zur Prüfung ohne Anrechnung eines Fehlversuchs
- Anpassung der Prüfungsform im Einzelfall (z. B. Ersatzleistung)

(4) Die Prüfungsanforderungen und das Qualifikationsniveau dürfen durch die Härtefallregelung nicht abgesenkt werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung eines Härtefalls besteht nicht.